

Verfassung

AWO Kinderhaus Pastetten



Inklusion verbindet



Kreisverband
Ebersberg e.V.

Stand der Verfassung: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien).....	2
§ 1 Verfassungsorgane.....	2
§ 2 Kreise.....	2
§ 3 Themengruppen.....	3
§ 4 Hausversammlung.....	3
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	3
§ 5 Tagesablauf.....	3
§ 6 Spielzeit.....	4
§ 7 Bringen und Abholen.....	4
§ 8 Kleidung.....	4
§ 9 Geburtstag und Feste.....	5
§ 10 Gesundheit und Körper.....	5
§ 11 Essen und Trinken.....	6
§ 12 Ich.....	7
§ 13 Ruhen und Schlafen.....	7
§ 15 Material- und Raumgestaltung.....	8
§ 16 Angebote.....	8
§ 17 Regeln.....	8
§ 18 Beschwerde.....	9
§ 19 Sicherheit.....	10
Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen,.....	10
§ 20 Geltungsbereich.....	10
§ 21 Inkrafttreten.....	10
§ 22 Verfassungsänderungen.....	11
Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen.....	11
§ 23 Einführung.....	11

Vorwort

- (1) Im Zeitraum vom 26.03.24 bis 31.07.25 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhauses Pastetten als **Verfassungsgebende Versammlung** zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesen Grundrechten aus.
- (3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns sowie für einen aktiven Kinderschutz.
- (4) Es ist die gemeinsame Aufgabe und Verantwortung der pädagogischen Kräfte, der Eltern und des Trägers sicherzustellen, dass Kinder ihre Rechte kennen und aktiv nutzen können. Dafür benötigt es eine feinfühlige, dialogische wie entwicklungsangemessene Begleitung durch Erwachsene sowie verlässliche Strukturen im Kita-Alltag, die den Kindern den Zugang und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien)

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses Pastetten sind die Kreise, die Themen-
gruppen und die Hausversammlung.

§ 2 Kreise

- (1) Der Kreis findet in der Krippe (fast) täglich und regelmäßig im Kindergarten statt.
- (2) Die Teilnahme am Kreis ist für die Kinder freiwillig. Sind die Inhalte jedoch wichtig für alle Kinder, z. B. die Weitergabe wichtiger Informationen, ist die Teilnahme verpflichtend.
- (3) Der Kreis wird mit einer kindgerechten Methode (Signal/Visualisierung) den Kindern angekündigt.
- (4) Die Inhalte und Themen der Kinder werden sowohl von den pädagogischen Kräften als auch von den Kindern eingebracht. Die Kinder können den pädagogischen Mitarbeitenden ihre Anliegen persönlich mitteilen. Im Kindergarten steht den Kindern außerdem eine Magnetwand zur Verfügung.

Die pädagogischen Kräfte im Kindergarten und in der Krippe fungieren zudem als „Anwälte der Kinder“ d.h. sie nehmen durch die Beobachtung und den Dialog mit den Kindern deren Anliegen und Beschwerden mit auf und bringen diese in die Kreise mit ein, siehe auch §18.

- (5) Sind Entscheidungen im Kreis zu treffen, geschieht dies mit einer einfachen Mehrheit.
- (6) Haben die Inhalte der Themen und damit verbundene Entscheidungen längerfristige Auswirkungen und/oder sind sie von tragender Bedeutung für alle Kinder, werden diese visualisiert und in ein zuständiges Gremium weitergeleitet.

§ 3 Themengruppen

- (1) Die Themengruppen werden durch die pädagogischen Kräfte einberufen und/oder ergeben sich aus den Kreisen.
- (2) Die Kinder der Themengruppe setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und mindestens einer pädagogischen Kraft, ggf. pro Bereich, zusammen. Die Kinder werden zeitnah über das Thema und das Treffen informiert. Die Krippenkinder nehmen je nach Entwicklungsstand, Interesse und Thema daran teil oder werden durch eine pädagogische Krippenkraft vertreten, wenn das Thema auch sie betrifft.
- (3) Die Themen ergeben sich aus den aktuellen Anliegen und Situationen des Kinderhauses, z. B. der Planung von Festen, der Raumgestaltung, Beschwerden etc..
- (4) Die teilnehmenden Kinder können Entscheidungen stellvertretend für alle Kinder der Bereiche oder des Kinderhauses treffen. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint dies den pädagogischen Kräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Die Moderation obliegt den pädagogischen Kräften.
- (6) Die wichtigen Informationen und Ergebnisse aus der Gruppe werden protokolliert und durch die Teilnehmenden allen Kindern in den Kreisen mitgeteilt.

§ 4 Hausversammlung

- (1) Die Hausversammlung kann nach Bedarf von den pädagogischen Kräften einberufen werden.
- (2) An der Hausversammlung nehmen alle Kinder und pädagogischen Kräfte teil, sofern dies für das einzelne Kind keine Überforderung darstellt.
- (3) Die Themen der Hausversammlung betreffen alle Kinder, vorrangig geht es um Informationen sowie um Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen von Projekten und Aktionen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung genügt die einfache Mehrheit. Ein Meinungsbildungsprozess findet im Vorfeld der Abstimmung in den Bereichen statt.
- (5) Wichtige Informationen und Ergebnisse werden visualisiert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesablauf

- (1) Das Grundgerüst des Tagesablaufs wird von den pädagogischen Kräften strukturiert. Dazu gehören die Zeiten für
 - Bringen, Abholen und Schließzeiten
 - offene Spielzeit
 - Essenszeiten
 - Ruhe- und Schlafenszeiten
 - Angebote, externe Fachkräfte, Ausflüge etc.
- (2) Die Kinder haben das Recht, innerhalb dieser Struktur über die Gestaltung des Tages und mögliche Änderungen mitzuentcheiden.

(3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, aus personellen oder organisatorischen Gründen den Tagesablauf situativ anzupassen.

§ 6 Spielzeit

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden ob, was, wie und mit wem es spielt.

(2) Den Zeitrahmen für das freie Spiel der Kinder legen die pädagogischen Kräfte fest. Innerhalb dieses Rahmens hat das Kind das Recht selbst zu entscheiden wie lange es wo spielen möchte.

(3) Die Kinder haben das Recht, ihren Spielort frei zu wählen. Die Kinder haben auch das Recht an Orten zu spielen, ohne direkte Anwesenheit einer pädagogischen Kraft.

(4) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor:

- die Spielbereiche aus organisatorischen Gründen (z. B. Früh- und Spätdienst) und aus Sicherheitsgründen einzuschränken,
- festzulegen, dass die Kinder für die Nutzung der Turnhalle und des Gartens die Erlaubnis einer pädagogischen Kraft einholen müssen,
- sicherzustellen, dass Kinder und pädagogische Kräfte beim Wechseln der Räume dies einer anwesenden pädagogischen Kraft mitteilen,
- die Rechte des Kindes aus den vorherigen Absätzen aus pädagogischen oder sicherheitsrelevanten Gründen vorübergehend einzuschränken. In diesem Fall werden dem Kind seine Beschwerderechte gemäß aus dem § 18 erklärt und die Möglichkeit gegeben, diese wahrzunehmen.

§ 7 Bringen und Abholen

(1) Die pädagogischen Kräfte bestimmen den organisatorischen Rahmen für das Bringen und Abholen. Dazu gehören die Zeiten, das Raumangebot und das anwesende Personal.

(2) Das Kind hat das Recht zu bestimmen, wie es am Morgen begrüßt werden möchte. Die pädagogischen Kräfte begleiten jedes Kind und dessen Begleitpersonen dabei individuell. Dieses Recht gilt ebenso für die Verabschiedung.

§ 8 Kleidung

(1) Jedes Kind bestimmt selbst, wie es sich im Innenbereich kleidet. Die pädagogischen Kräfte bestimmen, dass die Kinder

- im Haus Hausschuhe, Socken oder Stoppersocken tragen oder Barfuß laufen,
- in der Turnhalle mit Stoppersocken, Hausschuhe oder Barfuß laufen
- im Kinderhaus mindestens eine Unterhose bzw. Windeln tragen.

(2) Die Kindergartenkinder entscheiden selbst, wie sie sich im Außenbereich der Einrichtung kleiden (Einschränkungen dieses Rechtes im Absatz 5)

(3) Die Krippenkinder haben kein Selbstbestimmungsrecht über die Außenkleidung. Die pädagogischen Kräfte der Krippe führen die Kinder langsam an dieses Selbstbestimmungsrecht heran, besonders wenn sie durch feinfühliges beobachten feststellen, dass das Kind Beschwerden bezüglich der Kleidung äußert.

- (5) Die Rechte bezüglich der freien Kleidungswahl werden eingeschränkt wenn,
- besondere wetterbedingte Situationen vorliegen, wie z. B. sehr kalter Wind. In solchen Fällen treffen die pädagogischen Kräfte einvernehmlich verbindliche Entscheidungen über die zu tragende Kleidung für alle Kinder. Diese Entscheidungen werden den Kindern altersgerecht und nachvollziehbar erläutert.
 - eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchtet wird. Hier wird gemäß § 18 Beschwerde und § 19 Sicherheit gehandelt.
 - ein Kind trotz längerer Unterstützung seine Kleidung für den Außenbereich wiederholt falsch einschätzt und seine körperlichen Signale noch nicht wahrnehmen kann.
- (6) Die pädagogischen Kräfte behalten sich vor zu bestimmen, dass
- eine Kopfbedeckung zum Sonnenschutz und
 - beim Badespaß im Außengelände entweder Badebekleidung oder Unterhose/Windel getragen werden muss.

§ 9 Geburtstag und Feste

Geburtstag

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es seinen Geburtstag feiern möchte.
- (2) Jedes Kind kann vorab im Gespräch mit den pädagogischen Kräften seine Feier selbst planen. Es gibt eine bestimmte Auswahl möglicher Programmpunkte, aus denen es wählen kann.
- (3) Das Kind hat nicht das Recht, den Zeitpunkt der Feier selbst zu bestimmen.

Feste

- (4) Am Anfang jedes Kindergartenhalbjahres haben die Kinder das Recht, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zu entscheiden, welche Feste sie feiern wollen.
- (5) Im ersten Halbjahr entscheiden die pädagogischen Kräfte darüber, welche Feste mit den Eltern gefeiert werden. Im zweiten Halbjahr entscheiden die Kinder, welches Fest mit Elternbeteiligung gefeiert wird.
- (6) Die Kinder haben das Recht, bei der Planung und Durchführung der Feste mitzubestimmen. Den Umfang der Mitbestimmung beim jeweiligen Fest legen die pädagogischen Kräfte vorab fest. Es informiert die Kinder über ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte.

§ 10 Gesundheit und Körper

- (1) Jedes Kind bestimmt selbst, wann und wie es sich pflegen möchte. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass
- die Kinder ihre Hände vor dem Mittagessen bzw. nach dem Mittagswickeln, nach dem Toilettengang und
 - darüber hinaus ihre Hände und ihr Gesicht bei starker Verschmutzung reinigen sowie
 - die Nase bei Bedarf, ggf. mit Unterstützung, putzen..

(2) Jedes Kind hat das Recht, dass es ihm körperlich und seelisch in der Kita gut geht. Das Wohl des Kindes hat immer Vorrang. Die pädagogischen Kräfte nehmen die Signale oder Beschwerden, körperlich oder seelisch, auf und bearbeitet diese nach § 18 Beschwerde. Die pädagogischen Kräfte entscheiden im Einzelfall, ob ein Kind aufgrund dieser Signale die Kita nicht besuchen kann und den Besuch frühzeitig abbrechen muss. Siehe auch § 19 Sicherheit.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf den Schutz und die Achtung seiner Intimsphäre. Das Kind bestimmt selbst, von wem, wie und in welchem Umfang es Unterstützung oder Begleitung benötigt.

(4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann, wie oft und wie lange es auf die Toilette gehen möchte. Die pädagogischen Kräfte erinnern bei Bedarf an den Toilettengang.

(5) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie und von wem es gewickelt wird. Das Wickeln wird von den pädagogischen Kräften feinfühlig eingeleitet und begleitet. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, dass

- das Wickeln im Sanitärbereich stattfindet und
- jedes Kind innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens und nach Bedarf gewickelt wird.

(6) Sollte das Kind trotz aller zuvor versuchten Maßnahmen das Wickeln verweigern und können die pädagogischen Kräfte ihre Fürsorgepflicht nicht gewährleisten, werden die Eltern angerufen. Im Dialog wird eine Lösung zum Wohle des Kindes gesucht.

(7) Jedes Kind hat das Recht, den Zeitpunkt des Sauberwerdens und den selbstständigen Toilettengang selbst zu bestimmen.

§ 11 Essen und Trinken

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine gesundheitlichen oder medizinischen Gründe dagegen sprechen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes,

- selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte und
- selbst zu entscheiden, wann es satt ist und nicht mehr weiter essen möchte.

Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass

- mitgebrachte Brotzeiten nicht getauscht werden.

Nach Bedarf erinnern die pädagogischen Kräfte das Kind an religiöse oder andere Werte der Eltern, die das Verzehren bestimmter Speisen verbieten.

(2) Die Kinder haben das Recht, sich selbständig aus dem Essensangebot beim Mittagessen oder vom Gemüse- und Obstteller zu bedienen.

(3) Die Kinder können innerhalb eines von den pädagogischen Kräften festgesetzten Zeitrahmens selbst entscheiden, wann, wie oft und ob sie ihre Brotzeit einnehmen wollen. Die pädagogischen Kräfte erinnern die Kinder nach Bedarf. Die Zeiten für das Mittagessen sind durch die pädagogischen Kräfte festgelegt.

(4) Die pädagogischen Kräfte bestimmen die Orte der Mahlzeiten für die jeweiligen Bereiche.

(5) Die Kindergartenkinder haben das Recht, ihren Sitzplatz frei zu wählen. Die pädagogischen Kräfte der Krippe legen fest, dass die Krippenkinder bei der Auswahl des Sitzplatzes darauf achten, welcher Stuhl für sie passend ist.

(6) Die Kinder haben das Recht, für sich passendes Besteck zum Essen zu wählen. Ebenso können die Krippenkinder selbst bestimmen, ob sie ein Lätzchen tragen wollen.

(7) Kinder und pädagogische Kräfte bestimmen gemeinsam über die Tischkultur und jeder hat das Recht, sich nach Bedarf zu beschweren.

§ 12 Ich

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob es Hilfe benötigt und wer ihm hilft.

(2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob es helfen möchte.

(3) Jedes Kind hat das Recht, seine Bezugsperson im Kinderhaus selbst zu wählen.

(4) Jedes Kind hat das Recht, Spielpartner und Freunde selbst zu wählen.

§ 13 Ruhen und Schlafen

(1) Jedes Kind hat das Recht, im Tagesverlauf seinem individuellen Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachzukommen.

(2) Die pädagogischen Kräfte bieten im Kindergarten und in der Krippe feste Ruhe- und Schlafenszeiten an.

(3) Die Kinder haben das Recht, aus einem unterschiedlichen Raum- und/oder Materialangebot zu wählen:

Krippe

Einen Ruheraum und einen Schlafraum.

Kindergarten

Sinnesraum zum Ruhen/Schlafen und Gruppenraum/Garten mit entsprechenden Nischen, die für ein ruhiges Spiel und zum Entspannung/Ruhen geeignet sind.

(4) Die Kinder bestimmen selbst, ob und wie lange sie schlafen bzw. ruhen wollen.

Die Krippenkräfte behalten sich das Recht vor

- ab 14.00/14.30 Uhr die schlafenden Kinder der „Schlafgruppe“ und ab 13.00 Uhr die schlafenden Kinder der „Ruhegruppe“ sanft zu wecken, indem die Jalousien geöffnet werden.
- nach Absprache mit den Eltern und unter Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse das obige Recht (Raum und Zeit) individuell für das einzelne Kind zu verändern.

(5) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden,

- ob sie ihre Kleidung beim Schlafen ausziehen oder anlassen.
- welche Utensilien sie benötigen um sich beim Schlafen/Ruhen wohl zu fühlen.
- wie sie in den Schlaf begleitet werden.
- ob sie nach einer bestimmten Zeit mit der pädagogischen Kraft den Schlafraum Ruheraum verlassen möchten.

§ 14 Wichtige Gegenstände für das Kind

- (1) Das Kind hat das Recht, für ihn wichtige Gegenstände mitzunehmen.
- (2) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass
 - die Kinder den Gegenstand nach dem Spielen in den Korb im Gruppenraum oder in den Rucksack aufräumen,
 - die Verantwortung über den Gegenstand die Kinder tragen.
- (3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, im Dialog mit dem Kind und gegebenenfalls den Eltern die Anzahl der mitgebrachten Gegenstände einzuschränken sowie das Mitbringen folgender Gegenstände zu untersagen,
 - die eine Gefährdung darstellen z.B. Kleinteiliges Spielsachen für die Krippenkinder,
 - die einen hohen Lärm verursachen und
 - Medien wie Lerncomputer oder Spielekonsolen.

§ 15 Material- und Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Gestaltung der Bildungsräume und des angebotenen Spielmaterials.
- (2) Die Kinder haben kein Recht über die Anschaffung neuer Materialien, Spielzeuge und Mobiliar zu bestimmen. Die pädagogischen Kräfte nehmen aber diesbezügliche Wünsche und Beschwerden der Kinder auf und berücksichtigen diese bei den Neuanschaffungen.

§ 16 Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl, Planung und Durchführung der Angebote in der Einrichtung mitzuentcheiden. Die pädagogischen Kräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Angebote auch ohne die Mitbestimmung der Kinder vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Die Kinderhauskinder haben das Recht, über die Angebote, die sie betreffen, rechtzeitig und altersgerecht informiert zu werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, an welchen Angeboten sie teilnehmen wollen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, den organisatorischen Rahmen nach Bedarf festzulegen.
- (4) Die Vorschulkinder haben jederzeit das Recht, die Vorschulecke zu nutzen und andere Kinder, die nicht Vorschulkinder sind, dazu einzuladen.
- (5) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor,
 - die Vorschule primär nur für die Vorschulkinder anzubieten,
 - die Teilnahme am Vorkurs Deutsch verbindlich festzulegen.

§ 17 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens im Kinderhaus mitzuentcheiden, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die pädagogischen Kräfte legen folgende Hausregeln verbindlich fest:

- Ich passe gut auf mich und andere auf.
- Jeder ist gut, so wie er ist, und wird angenommen.
- Niemandem wird wehgetan, weder am Körper noch im Herzen. Ein Nein heißt Nein.
- Wir fragen, bevor wir die Sachen anderer nehmen.
- Alle beteiligen sich an den festen Aufräumzeiten.

(3) Die pädagogischen Kräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen.

(4) In einzelnen Fällen behalten sich die pädagogischen Kräfte das Recht vor, auch alleine über mögliche Folgen zu entscheiden. Das Kind wird über sein Beschwerderecht §18 informiert.

§ 18 Beschwerde

(1) Die Kinder haben jederzeit das Recht, sich über alles, was sie bedrückt, zu beschweren, auch über die pädagogischen Kräfte. Die Kinder können jederzeit ihre Meinung äußern, auch wenn die pädagogischen Kräfte wissen, dass die Beschwerde auf Grund der geregelten Rechte zurückgewiesen wird.

(2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden auf vielfältige Art und Weise zu äußern. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, alle wahrgenommenen Beschwerden ernst zu nehmen und sich auch gegenseitig auf geäußerte Beschwerden aufmerksam zu machen. Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung durch die pädagogischen Kräfte, um ihre Beschwerden gezielter formulieren zu können.

(3) Die Kinder haben das Recht, aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung zu wählen. Dazu zählen

- das direkte Gespräch mit der pädagogischen Kraft,
- die Wahl anderer Personen als Vertreter für ihre Beschwerden, z.B. Eltern, andere Bezugspersonen des Kindes, andere Kinder, alle pädagogischen Kräfte des Hauses, die Leitung usw.,
- die Gremien des Kinderhauses und die
- Magnetwand im Kindergarten.

(4) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, die Kinder regelmäßig über die verschiedenen Beschwerdewege zu informieren und sie bei Bedarf zu ermutigen, diese zu nutzen. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie Beschwerden ihrer Kinder mit deren Einverständnis an die pädagogischen Kräfte weiterleiten. Umgekehrt geben die pädagogischen Kräfte Beschwerden der Kinder ebenfalls mit deren Einverständnis an die Eltern weiter. Besteht jedoch eine Gefährdung des Kindeswohls, wird die Zustimmung des Kindes außer Acht gelassen (siehe Kinderschutzkonzept).

(5) Die Kinder haben das Recht, regelmäßig Rückmeldung über den pädagogischen Alltag zu geben. Dazu geben die pädagogischen Kräfte, neben den formalen Beschwerdestellen, den Kindern immer wieder die Gelegenheit, ihre Rückmeldung über den Alltag oder auch über die pädagogischen Kräfte zu geben.

(6) Beschwerden, die nicht zeitnah bearbeitet werden können, Auswirkungen auf die ganze Gruppe haben oder die pädagogischen Kräfte betreffen, werden dokumentiert. Die Dokumentation der Beschwerde ist für das Kind „lesbar“.

(7) Nach Aufnahme einer Beschwerde wird diese zeitnah bearbeitet. Die Kinder werden über ihre Rechte informiert.

Der Beschwerdeweg und die weitere Bearbeitung werden mit dem Kind gemeinsam festgelegt:

- Entweder wird die Beschwerde mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten bearbeitet und Folgen, Lösungen und Entscheidungen werden beschlossen oder
- die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium oder in der Teambesprechung vorgelegt. Die Ergebnisse werden dem Kind und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in der Verfassung geregelten Rechte.

Dem Beschwerde führenden Kind wird es nach Bearbeitung der Beschwerde ermöglicht, eine Rückmeldung über das Ergebnis zu geben.

(8) Die pädagogischen Kräfte geben den Kindern regelmäßig die Gelegenheit, Rückmeldung über ihr Handeln zu geben. Bei geäußerten Beschwerden über die pädagogischen Kräfte wird die Beschwerde nach Zustimmung des Kindes transparent bearbeitet. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit und Wunsch für die Bearbeitung eine weitere pädagogische Kraft hinzugezogen wird, zum Beispiel die Hausleitung (siehe Verfahrensablauf Kinderschutzkonzept).

(9) Die pädagogischen Kräfte sind verpflichtet, sich in Situationen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern einzumischen und schlichtend zu agieren, wenn emotionale oder körperliche Grenzen der Beteiligten gefährdet/überschritten werden und die pädagogische Kraft ihre Macht nicht zum Schutz des Kindes einsetzt. Die Erlaubnis für das gegenseitige Einmischen haben alle pädagogischen Kräfte (siehe Verhaltenskodex).

§ 19 Sicherheit

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Kräfte für sie nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen. Die pädagogischen Kräfte haben das Recht, je nach Situation sofort einzugreifen und notwendige Maßnahmen, die dem Schutz der Kinder dienen, anzuwenden (schützende Gewalt, siehe Verhaltenskodex). Die Kinder haben das Recht, im Nachhinein eine Erklärung über das Handeln zu erhalten.

Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen,

§ 20 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus Pastetten. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Kräfte des Kinderhauses Pastetten in Kraft.

(2) Neuen pädagogischen Kräften wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

§ 22 Verfassungsänderungen

(1) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, die Verfassung und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und ggf. diese zu aktualisieren.

Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Kräften im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden.

Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern.
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.
- Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört.

Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen

§ 23 Einführung

(1) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln für die Kinder zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte den Kindern vermittelt.

Unterschrift der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Datum	Name	Unterschrift
